

Vom Prozeß der Beweiswürdigung werden im wesentlichen folgende Tätigkeiten des Untersuchungsführers, des Staatsanwalts und des Gerichts erfaßt;

1. die Würdigung der Beweismittel;
2. die Würdigung der Beweisführung als Grundprozeß der Überzeugungsbildung

Die Würdigung der Beweismittel

Die Würdigung der Beweismittel ist darauf gerichtet, den Wert des jeweiligen konkreten Beweismittels für die Erkenntnisgewinnung und für den Nachweis der Wahrheit der gewonnenen Erkenntnisse im konkreten Strafverfahren zu bestimmen. Dabei können Beweismittel, die für die Erkenntnisgewinnung im gesamten Strafverfahren von großem Wert waren, für die Erkenntnisgewinnung und insbesondere für den Nachweis der Wahrheit in der Hauptverhandlung von geringem Wert sein. Das ist deshalb der Fall, weil bis zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung weitaus bessere Beweismittel zur Verfügung stehen können.

Es kommt in der Beweisführung in der Hauptverhandlung und der Dokumentation dieser Beweisführung im Urteil nicht auf die Quantität der Beweismittel, sondern auf ihre Qualität an, d. h. darauf, welchen Wert sie für die Gewinnung wahrer Erkenntnisse und den Nachweis ihres Wahrheitswertes besitzen.

So kann z. B. die Aussage eines mittelbaren Zeugen für die Erkenntnisgewinnung im Ermittlungsverfahren von großem Wert gewesen sein, weil sie dem Untersuchungsführer einen Hinweis auf den möglichen Täter und weitere unmittelbare Zeugen gab. In der Hauptverhandlung ist sie jedoch so gut wie wertlos, wenn mittlerweile ausreichend unmittelbare Zeugen zur Verfügung stehen. Es wäre hier möglicherweise sogar uneffektiv und hieße unnötigen Aufwand betreiben, den mittelbaren Zeugen zur Hauptverhandlung zu laden und zu vernehmen.

Es gilt deshalb, im Prozeß der Würdigung der Beweismittel genau zu bestimmen, welche Beweismittel erforderlich sind, um den Beweis führen zu können.

Gleichzeitig muß im Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch das Gericht jedes Beweismittel dahingehend bewertet werden, ob es den prozessualen Erfordernissen entspricht und deshalb für die Beweisführung verwendet werden kann. Zur Würdigung der Beweismittel gehört weiterhin die Einschätzung der Gutachten und Beweisgegenstände sowie der Aufzeichnungen usw.

So wird — aufgrund der Würdigung der Beweismittel auf dem jeweils erreichten konkreten Stand des Strafverfahrens — der konkrete Beweiswert der einzelnen Beweismittel im jeweiligen Strafverfahren bestimmt. Die Würdigung der Beweismittel ist damit Voraussetzung für viele andere Handlungen, die Bestandteil des Beweisführungsprozesses im Strafverfahren sind, z. B. für die Sicherung weiterer Beweismittel.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß der Prozeß der Würdigung der Beweismittel durch die Untersuchungsorgane, den Staatsanwalt und das Gericht insgesamt eine Bewertung der Beweismittel nach dem Kriterium ist, inwieweit diese für die Beweisführung über die Straftat und ihre Umstände geeignet sind.

Die abschließende Würdigung durch das Gericht ist dabei gleichzeitig eine Entscheidung darüber.¹¹